

steuern

Steuern

für bildende Künstler_innen in Österreich (2024)

Die nachfolgenden Fragen und Antworten (FAQ) sind als erster Einstieg in das Thema Steuern für bildende Künstler:innen gedacht. Für individuelle und tiefergehende Informationen empfehlen wir, eine_n Steuerberater_in zu Rate zu ziehen.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir die Richtigkeit in individuellen Fällen nicht gewährleisten können.

► *Wer muss in Österreich Steuern zahlen?*

Grundsätzlich wird zwischen **unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht** unterschieden.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind jene **natürlichen Personen*** – ab der Geburt und bis zum Tod –, die in Österreich ihren **Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Einen Wohnsitz in Österreich haben all jene Personen, die im Bundesgebiet über eine Wohnung verfügen, die sie offensichtlich längerfristig als solche nutzen bzw. nutzen werden. Die Wohnung muss nicht der Hauptwohnsitz sein, jedoch den persönlichen Verhältnissen entsprechend zum Wohnen geeignet sein und zumindest wiederkehrend benützt werden (über Urlaub, Geschäftsreise, Besuch etc. hinaus). Auf jeden Fall tritt **nach sechs Monaten Aufenthalt in Österreich**, und zwar **rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht** ein. Die Staatsbürger_innenschaft ist dabei nicht entscheidend.

Die **unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen**

Einkünfte (das sog. Welteinkommen). Dies bedeutet, dass **alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst** werden.


Beschränkt steuerpflichtig sind jene natürlichen Personen*, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beschränkt Steuerpflichtige werden nur mit ihrem österreichischen Einkommen (aus österreichischen Quellen) in Österreich besteuert. Einkünfte aus anderen Staaten bleiben in der Regel unberücksichtigt.

* **Jeder Mensch** gilt als „**natürliche Person**“ und ist **Träger_in von Rechten und Pflichten**.

Im Gegensatz dazu entsteht eine juristische Person durch einen Rechtsakt (z.B. ein Verein – durch Eintragung ins Vereinsregister).

► *Wie gehe ich bei der Gründung eines Einzelunternehmens vor?*

Bildende Künstler_innen erzielen als Einzelunternehmer_innen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Innerhalb der selbständigen Arbeit fallen sie in die Kategorie der Einkünfte aus „freiberuflicher Tätigkeit“. Bildende Künstler_innen benötigen keine Gewerbeberechtigung.

Wer eine **selbstständige Tätigkeit** aufnimmt, hat dies **innerhalb eines Monats** – ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit – dem **zuständigen Finanzamt** in Österreich **mitzuteilen**. Wer bisher eine Arbeitnehmer_innenveranlagung (umgangssprachlich auch Lohnsteuerausgleich genannt) durchgeführt hat, kann eine **Änderungsmeldung** über FinanzOnline (Erklärungswechsel) abgeben. Andernfalls ist die **Eröffnungsmeldung** mit Hilfe des  Fragebogens (Verf24) möglich. Nach erfolgreicher Anmeldung teilt das Finanzamt eine Steuernummer zu.

Es ist zu empfehlen, die **Angaben über zukünftige Jahresumsätze bzw. Jahresgewinne** möglichst **realistisch** vorzunehmen. Zu niedrige Schätzungen können zu hohen Steuernachforderungen führen, die unter Umständen zu einem Zeitpunkt anfallen, wenn das erwirtschaftete Einkommen bereits ausgegeben ist. Eine zu hohe Gewinneinschätzung führt gegebenenfalls dazu, Steuern für ein Einkommen voranzahlen, das möglicherweise nie erwirtschaftet wird. Diese Belastung der Zahlungsfähigkeit kann im schlimmsten Fall auch nicht mehr

kurzfristig behoben werden, da zu hohe Vorauszahlungen im Regelfall erst auf Basis der Einkommensteuererklärung im Folgejahr rückerstattet werden.

► **Was ist der Unterschied zwischen Einnahmen, Einkünften und Einkommen?**

Unter **Einnahmen** ist ein Zufluss in Form von Geld oder Sachwerten zu verstehen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit stehen, werden als Betriebseinnahmen bezeichnet. Komplementärbegriff: Ausgaben.

Als **Einkünfte** wird jener Betrag bezeichnet, der verbleibt, wenn von den Einnahmen die Ausgaben abgezogen werden. Einkünfte können positiv („Gewinn“) oder negativ („Verlust“) sein. Es lassen sich sieben verschiedene Einkunftsarten (verlinken mit den Einkunftsarten) unterscheiden.

Das **Einkommen** setzt sich aus der Summe der einzelnen Einkünfte abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zusammen.

► **Wie setzt sich das Einkommen zusammen?**

Das Einkommen setzt sich aus der Summe der folgenden Einkünfte zusammen:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
- **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:** Das ist der Gewinn/Verlust aus den freiberuflichen Tätigkeiten. Auch nicht-künstlerische Einnahmen können darunterfallen. Den Gewinn/Verlust berechnet sich in der Regel anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb:** Das ist der Gewinn aus gewerblichen Tätigkeiten. Künstlerische Tätigkeiten fallen hier in der Regel nicht hinein. Für Gewerbebetriebe erfolgt die Meldung an die Sozialversicherung automatisch mit dem Lösen eines Gewerbescheins. Ein Graubereich ist hier zum Beispiel die Fotografie. Künstlerische Fotografie fällt unter den Punkt Einkommen aus selbstständiger Arbeit. Wer nach der Gewerbeordnung „Berufsfotograf_in“ ist (z. B. Fotografie von Hochzeiten und Veranstaltungen), betreibt hingegen ein

freies Gewerbe und fällt in die entsprechende Kategorie.*

- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:** Eine nichtselbstständige Arbeit liegt vor, wenn Steuerpflichtige in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) stehen und u.a. gegenüber ihren Arbeitgeber_innen weisungsgebunden sind. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen der Lohnsteuer. Diese wird bereits von Arbeitgeber_innen einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Nichtselbstständig Tätige schulden Zeit und kein Werk.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen:** Das sind z.B. Zinsen von Sparbüchern oder Wertpapieren. Diese Erträge sind in der Regel durch österreichische Banken mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert. Das bedeutet, die Kapitalertragsteuer wird von der Bank in Abzug gebracht, und die entsprechenden Einkünfte werden nicht in die Steuerklärung aufgenommen.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:** Darunter fallen z.B. Einkünfte aus der Vermietung von Eigentumswohnungen.
- **Sonstige Einkünfte:** Das sind z.B. Funktionsgebühren oder Aufwandsentschädigungen, etwa für die Tätigkeit im Vorstand bzw. als Leitungsorgan. Auch Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen fallen darunter.

► **Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht für unbeschränkt Steuerpflichtige (das sind Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich) insbesondere in folgenden Fällen:

- Aufforderung durch das Finanzamt
- Das Einkommen in einem Kalenderjahr übersteigt 12.816 Euro (und resultiert nicht aus einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit).
- Neben einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit werden auch andere Einkünfte (z.B. aus selbständiger Arbeit) von insgesamt mehr als 730 Euro im Kalenderjahr erzielt und das Gesamteinkommen ist höher als 13.981 Euro.
- Die_der Steuerpflichtige übt mehrere nichtselbständige Tätigkeiten

nebeneinander aus (mehrere Arbeitgeber_innen)

► *Wie berechnet sich die Einkommensteuer?*

Die Höhe der Einkommensteuer wird anhand der Angaben im Rahmen der Einkommensteuer-erklärung festgesetzt. Das steuerpflichtige **Einkommen** ergibt sich aus dem **Gesamtbetrag der Einkünfte** abzüglich **Sonderausgaben** (wie z. B. Spenden, Kirchenbeitrag, Pensionsversicherungen, Steuerberatungskosten etc.) **und außergewöhnlichen Belastungen** (wie z.B. Zahnersatz, Psychotherapie etc.) (siehe § 2 Abs 2 EStG).

Das so ermittelte **Einkommen** bildet die Basis für die Berechnung der **Einkommensteuer**.

Einkommen in EUR (Tarifstufen) 2024	Grenzsteuersatz 2024	Steuerbetrag (höchstens) pro Kategorie in EUR	Steuerbetrag aufsummiert in EUR
0 – 12.816	0%	0,00	0,00
12.816 – 20.818	20%	1.600,20	1.600,20
20.819 – 34.513	30%	4.108,20	5.708,40
34.514 – 66.612	42%	13.481,16	19.189,56
66.613 – 99.266	48%	15.673,44	34.863,00
99.267 – 1 Mio.	50%	450.366,5	485.229,50
über 1 Mio.	55% *	unbegrenzt	unbegrenzt

**Befristet bis zum Jahr 2025, danach 50%.*

Von dieser berechneten „Tarifsteuer“ werden anschließend einige **Absetzbeträge** (wie Pensionist_innenabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag) **automatisch abgezogen**, andere hingegen erst **auf entsprechenden Antrag** (wie z.B. Familienbonus Plus, Alleinverdiener_innenabsetzbetrag, Alleinerzieher_innenabsetztbetrag, Mehrkindzuschlag etc.).

Während die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, reduzieren die verschieden

Absetzbeträge die Steuerlast selbst.

► **Wann muss ich meine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Die Einkommensteuererklärung ist bis spätestens 30. April des Folgejahres in Papierform bzw. bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in elektronischer Form (über FinanzOnline) beim zuständigen Finanzamt Österreich einzureichen. Im Einzelfall können auf begründeten Antrag diese Fristen über [FinanzOnline](#) (Weitere Services/Anträge/Fristverlängerung) verlängert werden. Eine Vertretung durch eine_n Steuerberater_in verlängert in der Regel diese Fristen.

► **Welche Abgabengrenzen sind für mich relevant? Auf welche Grenzen muss ich achten?**

Die **Einkommensteuer** ist die „Lohnsteuer“ der Selbständigen. Als Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person wird das **gesamte im In- und Ausland erwirtschaftete Einkommen** (das sogenannte Welteinkommen) herangezogen. Der Steuersatz liegt zwischen 0% und 55%. Liegen die Gesamteinnahmen aus selbständiger Tätigkeit unter **12.817 Euro**, ist eine Person komplett von der Steuerpflicht befreit.

Wenn **neben der selbstständigen Tätigkeit** im selben Kalenderjahr (selbst wenn nur für einen Tag) **auch eine Teilzeit- oder geringfügige Anstellung besteht**, beträgt die **Einkommensgrenze 13.981 Euro**. Diese Einkommensgrenze bezieht sich jedoch auf die gesamten Einkünfte (alle sieben Einkunftsarten) und bildet die Basis für die Einkommensteuerberechnung.

► **Was ist der Unterschied zwischen Lohnsteuer und Einkommensteuer?**

Die **Lohnsteuer** fällt für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an und wird von der_dem Arbeitgeber_in einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die Arbeitnehmer_innenveranlagung (sog. Lohnsteuerausgleich) ist freiwillig.

Die **Einkommensteuer** fällt für Einkünfte aus selbständiger Arbeit an. In diesem

Fall ist der Gewinn (Differenz von Betriebseinnahmen und -ausgaben) steuerpflichtig. Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Das heißt, Einkommensteuerpflichtige haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, auf deren Grundlage die Einkommensteuer vom Finanzamt ermittelt und mittels Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben wird. Auf Basis des letztveranlagten Einkommensteuerbescheids wird die Vorauszahlung für das laufende Jahr ermittelt und vorgeschrieben.

► **Was sind Betriebseinnahmen und was Betriebsausgaben?**

Betriebseinnahmen müssen als Geld oder als Sachleistung immer eine Einnahme darstellen, welche im direkten Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit steht.

Beispiele dafür sind u.a.: Erlöse aus Kunstverkäufen, Erlöse aus Dienstleistungen und Werkleistungen, Erlöse aus Vermietung, erhaltene Anzahlungen etc.

Betriebsausgaben sind jene Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den laufenden Betrieb im Unternehmen veranlasst sind. Das bedeutet, diese müssen ebenso im direkten Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen, damit sie steuerrechtlich anerkannt werden können.

Beispiele dafür sind u.a.: Materialkosten, Miete für Büro und/oder Atelier, Energiekosten, Pflichtbeiträge zur SV, Anschaffung eines Computers, Steuerberatungskosten, Reisekosten etc.

► **Was ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?**

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung, bei dem nur die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben (siehe oben) erfasst werden, die im Kalenderjahr tatsächlich entweder bar oder über Bankkonten zu- und abgeflossen sind. Der Gewinn oder Verlust wird am Jahresende aus der Differenz zwischen der Summe aller Betriebseinnahmen und der Summe aller Betriebsausgaben ermittelt.

► *Wie mache ich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?*

Die Einnahmen-Ausgaben Rechnung (EAR) erfasst die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben nach dem **sogenannten Zufluss-Abfluss-Prinzip**. Dieses besagt, dass die Einnahmen und Ausgaben zu dem Zeitpunkt zu erfassen sind, zu dem sie entweder in bar oder über Bankkonten zu- oder abgeflossen sind. Die Eintragungen (Einnahmen oder Ausgaben) müssen **vollständig und zeitnah** erstellt werden und in **zeitlich chronologischer** Ordnung aufgezeichnet werden. Für jede Eintragung muss darüber hinaus ein **dazugehöriger Beleg** vorliegen.

Neben der chronologischen Erfassung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen Einnahmen-Ausgaben-Rechner:innen noch folgende Aufzeichnungen führen: **Wareneingangsbuch, Anlagenverzeichnis, Lohnkonten** (wenn Dienstnehmer_innen beschäftigt werden) sowie eine **Registrierkasse**. Eine solche ist zu führen, wenn der Jahresumsatz höher als 15.000 Euro ist und **gleichzeitig** die jährlichen Barumsätze 7.500 Euro überschreiten.

Ausnahme: Kalte-Hände-Regelung

Für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist es nicht verpflichtend, ein Buchhaltungsprogramm zu verwenden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass **Excel-Tabellen keine Grundaufzeichnungen im Sinne der Bundesabgabenordnung** (BAO) sind, weil sie jederzeit nachträglich veränderbar sind und nicht überprüft werden kann, ob Änderungen vorgenommen wurden oder nicht. Wir schlagen vor, die **Buchhaltung monatlich** zu machen und die **Excel-Datei** danach **als PDF-Datei zu exportieren**.

Die Aufbewahrungsfrist für die erfassten Daten und die dazugehörigen Belege beträgt in der Regel sieben Jahre ab Ablauf eines Kalenderjahres.

► *Ist das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum relevant für meine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?*

In der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) werden die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben nach dem sogenannten **Zufluss-Abfluss-Prinzip** erfasst. Das heißt, dass das Datum des Zahlungsflusses relevant ist und nicht das Rechnungsdatum.

Beispiel:

Leistungsdatum: 30.11.2023

Rechnungsdatum: 15.12.2023

Zahlungsdatum: 15.02.2024

Zu welchem Buchungsjahr eine Einnahme oder Ausgabe gehört, wird durch das Zahlungsdatum und nicht durch das Rechnungsdatum festgelegt. Der 15.02.2024 ist also hier das für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung relevante Datum.

► Wie lange muss ich meine Unterlagen aufbewahren?

Die **Aufbewahrungspflicht** muss in Österreich von jedem **Unternehmen**, von jeder **Organisation** und auch von **Privatpersonen** (unabhängig von der Abgabe von Steuererklärungen und Selbständigkeitsmeldungen) eingehalten werden. Vom Grundsatz her unterliegen **alle Aufzeichnungen und Bücher** und die dazugehörigen **Belege**, aber auch alle damit in Verbindung stehenden **Geschäftspapiere und Unterlagen** dieser 7-Jahres Frist. Die sieben Jahre werden mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Belege und Unterlagen beziehen, gerechnet.

- **Beispiel:** So muss eine mit 3. April 2016 datierte Rechnung bis zum 31. Dezember 2023 aufbewahrt werden. Erst ab dem 1. Jänner 2024 dürfen diese das Jahr 2016 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausgeschieden werden.

Darüber hinaus gibt es **zahlreiche Sonderbestimmungen**, wie z.B.

- Erstellte Dienstzeugnisse: 30 Jahre
- Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken gem. Umsatzsteuergesetz: 22 Jahre
- Unterlagen im Zusammenhang mit elektronisch erbrachten Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen, die an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden und für den One-Stop-Shop (OSS) in Anspruch genommen wird: 10 Jahre
- Unterlagen zum Nachweis, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss aus

dem Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF) erfüllt wurden:

unbefristet!

Anders als beim Finanzamt ist im Künstler_innensozialversicherungsfonds-Gesetz keine Verjährungsfrist festgelegt, daher kann rückwirkend bis zum Beginn des Zuschuss-Bezugs geprüft werden. Es empfiehlt sich, die Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben für die gesamte Zeit aufzuheben.

- Wir empfehlen auch, die Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit öffentlichen Förderungen (Kunst- und Kulturförderung) je nach Fördervereinbarung gesondert zu beachten!

Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit COVID-19-Unterstützungen:

- Investitionsprämie: 10 Jahre
- Kurzarbeitsbeihilfe: 10 Jahre
- Härtefallfonds: 7 Jahre (Phase 1: 10 Jahre)
- Fixkostenzuschuss I: 7 Jahre
- Ausfallbonus I, II ; III: 7 Jahre
- Verlustersatz: 7 Jahre

► *Was ist eine sogenannte Kleinbetragsrechnung?*

Rechnungen, deren Gesamtbetrag **400 Euro (inkl. USt.) nicht übersteigt**, werden **Kleinbetragsrechnungen** genannt und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der liefernden oder leistenden Unternehmer:in
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe (bei Kleinunternehmer:innen nur Entgelt)
- Steuersatz (hinfällig bei Kleinunternehmer:innen)

- **Ausstellungsdatum**

Der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Achtung: Die Vereinfachungsbestimmungen für Rechnungen bis zu 400 Euro gelten nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen.

► **Welche Angaben dürfen auf meiner Rechnung nicht fehlen?**

Rechnungen, deren Gesamtbetrag **400 Euro (inkl. USt.) übersteigt**, müssen – um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen – **folgende Merkmale** aufweisen:

- Name und Anschrift der liefernden oder leistenden Unternehmer_in
- Name und Anschrift der Leistungsempfänger_in (Käufer_in)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und der anzuwendende Steuersatz in einer Summe (bei Kleinunternehmer_innen nur Entgelt – jedoch Hinweis auf die Steuerbefreiung)
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk “Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum“)
- fortlaufende Nummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) der Aussteller_in der Rechnung
- UID-Nummer der Leistungsempfänger_in (nur bei einer Rechnungssumme über 10.000 Euro inkl. USt.)

Der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung ist innerhalb von sechs Monaten

nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag zusätzlich in Euro anzugeben.


Tipp: Weitere Rechnungsbestandteile wie Bankverbindung oder Liefer- und Zahlungsvereinbarungen sind zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, in der Praxis aber üblich, hilfreich und wichtig.

► Was ist die UID-Nummer und wann brauche ich sie?

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Rechnungsaussteller_innen

Kleinunternehmer_innen, die ihre Lieferungen oder sonstige Leistungen ausschließlich im Inland erbringen, müssen keine UID-Nummer auf der Rechnung anführen.

Unternehmer_innen, die Umsatzsteuer abführen bzw. Vorsteuer geltend machen, benötigen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, kurz UID genannt. Das betrifft alle Unternehmer_innen, die einen Jahresumsatz von mehr als 35.000 Euro haben. (Ausnahme siehe: Was ist die Kleinunternehmer_innenregelung?). Auch bei geringerem Umsatz können Unternehmer_innen einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen und fallen in der Folge nicht unter die Kleinunternehmer_innenregelung. Die UID-Nummer ermöglicht im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit (nicht für Privatzwecke) umsatzsteuerfreie Einkäufe im EU-Ausland.

Die UID-Nummer vergibt das Finanzamt entweder gemeinsam mit der Steuernummer oder kann über einen  eigenen Antrag angefordert werden. Mit einer gültigen UID-Nummer (für Österreich ATU + 8 weitere Stellen) sind Unternehmer:innen mit Name, Adresse und Umsatzsteuer-Abgabekonto in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung registriert.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Rechnungsempfänger_innen

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro (inkl. USt.) übersteigt, ist zusätzlich die UID-Nummer der Käufer_in bzw. Kund_in anzuführen. Ausländische UID-Nummern sind ebenso anzugeben.

Die Richtigkeit der UID-Nummer muss nicht geprüft werden. Trotzdem ist zu empfehlen, zumindest bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung eine Überprüfung mittels des UID-Bestätigungsverfahrens (FinanzOnline) vorzunehmen.

Haben Kund_innen keine UID-Nummer (z.B. Kleinunternehmer_innen), genügt der Hinweis: „Keine UID angegeben.“

► **Wer muss Umsatzsteuer zahlen? Was ist die Kleinunternehmer_innenregelung?**

Kleinunternehmer_innen sind freischaffende Künstler_innen, deren Jahresumsatz (Einnahmen aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten) 35.000 Euro nicht überschreitet.

Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Kalenderjahren ist unschädlich.

Beispiel für die Berechnung der Jahresumsatzgrenze:

Eine freischaffende Künstler_in hat einen Jahres(brutto)umsatz von 39.500 Euro. Dies sind ihre Betriebseinnahmen im Kalenderjahr (laut Kontoauszug). Sie hat auf den Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer angeführt.

*Der Umsatzsteuersatz bei künstlerischer Tätigkeit liegt in Österreich bei 13 %. 39.500 Euro dividiert durch 113% (da es sich um den Bruttoumsatz handelt) ergibt 34.956 Euro Nettojahresumsatz. Die freischaffende Künstler_in hat die **Umsatzsteuergrenze von 35.000 Euro netto nicht** überschritten.*

Kleinunternehmer_innen müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und brauchen somit auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt, steht ihnen andererseits auch kein Vorsteuerabzug zu.

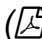
Diese unechte Steuerbefreiung erspart allen Kleinunternehmer_innen die regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die jährliche Umsatzsteuerjahreserklärung.

Unter gewissen Umständen kann sich die „Kleinunternehmer_innenregelung“ als geschäftlich vorteilhaft erweisen, weil die Leistungen dadurch billiger angeboten werden können (der Gesamtpreis enthält keine USt).

Auf sämtlichen Ausgangsrechnungen muss der Hinweis zur Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht angeführt werden: „Der Rechnungsbetrag enthält gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 keine Umsatzsteuer.“

Option zur Umsatzsteuerpflicht

Es besteht die Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer_innen zu verzichten. In diesem Fall wird auf den Nettopreis gegenüber Kund_innen die Umsatzsteuer aufgeschlagen und eineinhalb Monate später an das Finanzamt abgeführt. In der Folge kann sich die freischaffende Künstler_in die an die Lieferant_in bezahlte Umsatzsteuer (die „Vorsteuer“) vom Finanzamt rückerstatten lassen.

Der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung ist dem Finanzamt schriftlich zu erklären ( Formular UI2 auf der Homepage des BMF).

Die Verzichtserklärung bindet Kleinunternehmer_innen für fünf Kalenderjahre an diese Entscheidung. Möchten Kleinunternehmer_innen nach Ablauf dieser Frist wieder auf die Umsatzsteuerbefreiung übergehen, so müssen sie die Verzichtserklärung ausdrücklich widerrufen. Der Widerruf ist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an möglich und muss bis spätestens 31. Jänner dieses Kalenderjahres eingebracht werden. Ansonsten gilt der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung auch nach Ablauf der fünf Jahre weiter.

► Welche Umsatzsteuersätze sind für Künstler_innen relevant?

- Freischaffende Künstler_innen heben die Umsatzsteuer – auch „Durchlaufsteuer“ genannt – von ihren Kund_innen bzw. Sammler_innen ein und liefern diese an das Finanzamt ab. Wieviel Umsatzsteuer aufgeschlagen werden muss und wie die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss, ist im UStG (Umsatzsteuergesetz) geregelt.

Ermäßigter Steuersatz von 13%

- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler_in im engeren Sinn (Verkauf von Kunstwerken, Vermietung der Kunstwerke)

Ermäßigter Steuersatz von 10%

- Verkauf von Kunstbüchern, Kunstzeitschriften
- Vermietung zu Wohnzwecken

Allgemeiner Steuersatz von 20%

- Verkauf von beruflich genutztem Computer
- Honorar für Vorträge, Künstler_innengespräche und Interviews
- Honorar für Texte (Fachbücher, Sachbücher, Zeitschrift)

► Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

Als **geringwertiges Wirtschaftsgut** (GWG) werden gemäß § 13 Einkommensteuergesetz (EStG) jene beweglichen **abnutzbaren Anlagegüter** bezeichnet, deren Anschaffungswert oder Herstellungswert den Betrag von **1.000 Euro** nicht übersteigt.

► Was ist unter einer Abschreibung zu verstehen?

Vermögensgegenstände (wie, Computer, Büromöbel, Werkzeug etc.), die angeschafft und über einen längeren Zeitraum im betrieblichen Alltag gebraucht werden, nutzen sich ab und werden weniger wert. Diese **Wertminderung** wird in der Buchhaltung als Abschreibung festgehalten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter („GWG“, **Anschaffungswert bis zu 1.000 Euro**) werden im Jahr der Anschaffung mit dem vollen Betrag als Betriebsausgabe abgeschrieben.

Liegen die Anschaffungskosten über 1.000 Euro, werden die Anschaffungskosten über die Dauer der Nutzung verteilt als Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt („abgeschrieben“). Die Abschreibung wird steuerrechtlich auch als „Absetzung für Abnutzung“ bzw. abgekürzt als „AfA“ bezeichnet.

Beispiele Kleinunternehmer_innen:

- Kauf eines Laptops (GWG):

Anschaffungskosten inkl. USt.	800 Euro
Abschreibung im Jahr der Anschaffung	800 Euro

▪ Kauf eines iMac am 26.6.:

Anschaffungskosten inkl. USt.	1.800 Euro
Abschreibung pro Jahrverteilt auf 3 Jahre:	600 Euro*

*Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer (1.800/3)

▪ Kauf eines iMac 26.09. (2.HJ):

Anschaffungskosten inkl. USt.	1.800 Euro
Abschreibung 1. Jahr	300 Euro
Abschreibung 2. Jahr	600 Euro
Abschreibung 3. Jahr	600 Euro
Abschreibung 4. Jahr	300 Euro

Da der Einkauf in der zweiten Hälfte des Jahres (26.9.) getätigt wurde, kann nur die Hälfte des jährlichen Abschreibungsbetrages, also 300 Euro (1800 geteilt durch 3 Jahre und davon 50%) angesetzt werden.

► **Wie werden geringwertige Wirtschaftsgüter abgeschrieben?**

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können wie folgt abgeschrieben werden:

Kleinunternehmer_innen, die nicht der Regelbesteuerung unterliegen, können Kosten bis zu 1.000 Euro (brutto, d.h. inkl. USt.) als Betriebsausgaben im Jahr der Zahlung vollumfänglich abschreiben.

Bei Unternehmer:innen, die zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind, ist die Grenze ohne Umsatzsteuer zu verstehen, liegt also bei 1.000 Euro netto.

► **Wann ist ein Preis oder ein Stipendium von der Einkommenssteuer befreit?**

<https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/informationen-fuer-kunstschaeffende/steuerrechts-informationen.html>





► ***Ich kenne mich nicht aus mit den ganzen behördlichen, rechtlichen und steuerlichen Begriffen. Wo kann ich weiterlesen?***

Von **A** wie **a priori** bis **Z** wie **Zweitwohnsitz**. Hier gibt es ein **umfassendes Begriffslexikon**.




► ***Infos zu den den Vorjahren***

-  [Steuern – Infoblatt 2023 – IG Bildende Kunst](#)
-  [Steuern – Infoblatt 2022 – IG Bildende Kunst](#)
-  [Steuern – Infoblatt 2021 – IG Bildende Kunst](#)

Links

-  [Formulare Steuern & Zoll \(bmf.gv.at\)](#)
-  [Steuerrechtsinformationen für Künstler:innen \(bmkoes.gv.at\)](#)
-  [Fachgutachten Rechnungslegung in Vereinen \(Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision, 2021\)](#)
-  [Art Mobility Austria](#)

Downloads

-  [Survival Training: Steuern \(18.9.2024, Präsentation von Doris Krenn\) \(169 kB\)](#)
-  [Survival Training: Steuern \(19.3.2024, Präsentation von Doris Krenn\) \(194 kB\)](#)
-  [Arbeiten zwischen Österreich und Deutschland \(26 MB\)](#)

© *ig bildende kunst*, alle rechte vorbehalten.